

BEZIRKSVERTRETUNG MITTE

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 09.06.2022

Zu Punkt 6.2
(öffentlich)

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/57.00 „Mittelstraße“ für das Gebiet Gerichtstraße, Luisenstraße, August-Bebel-Straße, Detmolder Straße gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Mitte -
Beschluss über Stellungnahmen
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Beratungsgrundlage:

Drucksachen 3642/2020-2025 und 4129/2020-2025

Frau Hennke teilt mit, dass ein gemeinsamer Änderungsantrag (Drucksache 4129/2020-2025, [Text s. Beschluss]) der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU, Die Linke und Herrn Franz vorliege. Das Bauamt habe im Vorfeld schriftlich darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfordern würden, sodass der Satzungsbeschluss frühestens im Herbst/Winter 2022 erfolgen könne.

Herr Franz erklärt, dass er vor dem Hintergrund der vom Bauamt erläuterten Notwendigkeit einer erneuten Offenlage keine Verzögerung des Verfahrens beabsichtige und sich daher enthalten werde.

[Wortbeiträge folgen]

Frau Vogt weist darauf hin, dass eine Ratsvorlage zum Satzungsbeschluss nicht mehr verändert werden könne. Sofern dem Änderungsantrag zugestimmt werde und der Stadtentwicklungsausschuss dieser Empfehlung folge, erfordere dies eine erneute Offenlage. Die Drucksache 3642/2020-2025 müsse dann von der Tagesordnung der Ratssitzung genommen werden. Nach Abschluss der erneuten Beteiligungen sei eine neue Vorlage zum Satzungsbeschluss erforderlich.

Frau Hennke erklärt, dass demnach eine Abstimmung über die Verwaltungsvorlage entfalle, sofern dem Änderungsantrag zugestimmt werde und lässt zunächst über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende in Anlage 3 dokumentierte Anregungen des Umweltamtes, des Umweltbetriebes und der Eigentümer mit in dem Bebauungsplan festzusetzen:

- 1. Für PKW-Stellplätze sind nur offenporige, wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Porensteine, Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster oder wassergebundene Decke, zulässig.**

2. Sogenannte Schottergärten werden ausgeschlossen und die Flächen, außerhalb der befestigten Flächen, müssen vollständig als Vegetationsfläche angelegt werden.
3. Im Blockinnenbereich wird das Anlegen von flachgeneigten Dächern mit Dachbegrünung zu Abkühlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser ermöglicht.
4. Dort wo es sinnvoll möglich ist, ist der Bau von Tiefgaragen verpflichtend um notwendige Stellplatzflächen bei möglichst geringer Versiegelung zu erreichen.
5. Der Einwendung für Flurstück 489 wird insofern stattgegeben, dass auf einer Grundfläche von 200m² sechs Wohneinheiten ermöglicht werden.
6. Der Einwendung für Flurstück 488 wird mit der Auflage stattgegeben, dass der Erhalt des Mammutbaumes auf jeden Fall sichergestellt sein muss. Ein Bau darf, wie im Einwand dargestellt, maximal nur von der Brandmauer der Nr.46 bis zu der Stützmauer des bestehenden Gartens gehen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

002.2 Büro des Rates, 10.06.2022, 51-65 88

An das Bauamt – 600.42

An 600.11 Schriftführung Stadtentwicklungsausschuss

An 002.2 Schriftführung Rat der Stadt

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung. Der Änderungsantrag ist beigelegt.

i. A.

gez. Tobien

